

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Geltungsbereich: Der Plan umfasst das mit dem umrandete Gebiet.
- 2.) Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet gem. § 3
- 3.) Überbaubare Grundstücksfläche: Nebenanlagen im Sinne von § sind nur in den überbaubare zulässig.
- 4.) Vollgeschosse: Die im Bebauungsplan angegebene der Vollgeschosse wird als im Sinne des § 17 Abs.4 Bau setzt.
- 5.) Dachneigung: Die im Bebauungsplan angegebene neigung ist für alle vorgesehene bände verbindlich.
- 6.) Sichtwinkel: Der im Plan vorgesehene Sichtwinkel ist von jeder Bebauung frei. Die Bepflanzung darf die Höhe gemessen von der Strassenoberfläche nicht überschreiten. Die Einbauten dürfen die Sicht nicht behindern.
- 7.) Grundstücksgrößen: Die Mindestgrösse der Baugruben ist mit 1710 qm vorgesehene.
- 8.) Rechtsverbindlichkeit: Dieser Bebauungsplan einschliesslich der Festsetzungen wird mit dem Beschluss gemäss § 12 des Bundesgesetzes rechtsverbindlich.



(Gräfin)
Bürgermeister
Bobenheim-Roxheim, den 19.06.1998
Gemeindeverwaltung



(Gräfin)
Bürgermeister
Bobenheim-Roxheim, den 10.06.1998
Gemeindeverwaltung

Der Bebauungsplan wird hiemit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1998 in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 09.07.1965 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschliesslich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen in der Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 9 Bebauungsplänen insgesamt 14 Plätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bereits im Teilbebauungsplan I - Südlich Industriestrasse vom Markt mit RE vom 22.6.1964 Az.: 421-521-F 36/5, wurde u. a. die Bebauung des im Bereich des geplanten Einkaufszentrums geländes festgelegt. Der Änderungsplan bezweckt eine Änderung der in diesem Bereich vorgesehenen Gebäude.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 14 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Anschluss an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung des Planes entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.



Roxheim, den 23. April 1965

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

KREISSIEDLUNGSVERBAND K.d.ö.R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG		
	DATUM	NAME
BEARBEITET		
GEZEICHNET	14.12.1964	<i>[Handwritten signature]</i>
GEPRÜFT	15.12.1964	<i>[Handwritten signature]</i>
FRANKENTHAL (PALZ) IM DEZ. 1964		
DIPL.ING.	<i>[Handwritten signature]</i>	